



## **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 23 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist, ändert die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 28. April 2025 die Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2020 wie folgt:

### **Artikel 1**

1. § 6 Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wahlvorschläge müssen in Textform an die Geschäftsstelle gerichtet werden oder schriftlich bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes Vorstandswahl in der Sitzung der Vertreterversammlung beim Vorstand eingereicht werden.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Vornamen,“ wird die Angabe „Geburtsdatum“ gestrichen.

bb) Die Angabe „Wohnanschrift“ wird durch die Angabe „Anschrift“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 3 Nr. 4 wird nach der Angabe „ausgelegt“ die Angabe „sowie den Mitgliedern der Vertreterversammlung elektronisch zugänglich gemacht“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 3 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 28. April 2025

Die Präsidentin der Ingenieurkammer M-V  
Dr. Gesa Haroske

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 2025 genehmigt durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern am 12. Mai 2025.